

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung zur 64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich des Gewerbegebietes Remblinghausen „Zum Osterfeld“ im Ortsteil Remblinghausen

im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Gewerbegebiet Remblinghausen“

Verfahrensstand: Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Anlass
2. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan
3. Darstellungen in der 64. Änderung des Flächennutzungsplans
4. Erschließung
5. Ver- und Entsorgung
6. Denkmalpflege
7. Natur- und Landschaftsschutz
8. Kampfmittel / Altlasten
9. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung
10. Immissionsschutz
11. Geltungsbereich der Planänderung
12. Umweltbericht
13. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
14. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Abkürzungen:

FNP.....	Flächennutzungsplan
64. FNP-Änderung.....	64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Geltungsbereich.....	Geltungsbereich der 64. FNP- Änderung
Altfassung des Bebauungsplanes.....	2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Rechtskraft seit dem 02.02.2001

Vorbemerkungen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 25.09.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und beauftragte den Bürgermeister, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen sowie die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Landesplanungsgesetz einzuholen.

Das Amtsblatt Nr. 12 vom 30.09.2014 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, des Auslegungszeitraumes vom 08.10.2014 bis 07.11.2014 sowie den Zeitpunkt der Bürgerinformationsveranstaltung am 04.11.2014.

Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 30.09.2014 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von dem Auslegungszeitraum und der Bürgerinformationsveranstaltung und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 30.09.2014 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Die Bürgerinformationsveranstaltung fand am Dienstag, dem 04. November 2014 um 19.00 Uhr im Jakobshaus in Remblinghausen, Zum Osterfeld 40, 59872 Meschede statt.

Des Weiteren bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 24.10.2014 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. m. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht

bestehen und die 64. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung der Bezirksregierung vom 12.11.2014 ein. Diese Verfügung enthält einen Hinweis, wonach der Umweltbericht zu vervollständigen ist. Am 11.12.2014 fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Mit Schreiben vom 14.01.2015 bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 64. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung der Bezirksregierung vom 23.01.2015 ein. Diese Verfügung enthält einen Hinweis, wonach die Ausführungen zum Monitoring zu überarbeiten sind.

Das Amtsblatt Nr. 4 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 26.02.2015 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.03.2015 bis 07.04.2015. Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 26.02.2015 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanungen gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 26.02.2015 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme.

Am 03.09.2015 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Abschließenden Beschluss zur 64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Remblinghausen „Zum Osterfeld“ im Ortsteil Remblinghausen.

1. Anlass

Unter dem Thema „Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“ hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 bestimmt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Remblinghausen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Teilfläche nördlich des Bachlaufes, greifen. Hierbei handelt es sich um den noch nicht erschlossenen Teilabschnitt des Gewerbegebietes Remblinghausen. Für diese Fläche konnte seit der Aufstellung des Bebauungsplanes kein Gewerbetreibender akquiriert werden und es ist auch nicht damit zu rechnen, dass dieses in naher Zukunft erfolgt. Zudem gibt es im Bereich der Kreuzung Zum Osterfeld/L 915 und am Nordostrand des Bebauungsplanes Nr. 156 noch private unbebaute Gewerbeflächen, die von dem Aufhebungsbeschluss nicht erfasst sind und auch künftig noch Baubewerbern für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Als Konsequenz ergibt sich hieraus, dass der nördliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 60 aufgehoben werden muss. [Die Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ wird im Interesse der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Fehlern und Missverständnissen nicht als 3. Änderung, sondern als Bebauungsplan Nr. 156 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ konzipiert.]

Eine weitere Konsequenz ist, dass der Flächennutzungsplan im Bereich der Aufhebungssatzung von der Darstellung

- „GE-Gewerbegebiet“ und
- "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft"

in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden muss, was durch die vorliegende 64. FNP-Änderung geschieht. Die letztgenannte Fläche fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück.

2. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, rechtswirksam seit dem 30.03.2012, als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, teilweise überlagert von der Darstellung: „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt den Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans zum Teil als „GE – Gewerbegebiet“ und zum Teil als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dar.

3. Darstellungen in der 64. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Planzeichnung enthält die 64. Änderung des wirksamen FNP die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

4. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Änderungsgeltungsbereiches, der bislang und auch zukünftig agrarisch genutzt wird, erfolgt wie bisher im Norden ausgehend von einem landwirtschaftlichen Weg, der in die L 740 einmündet, von Süden ausgehend von der Straße „Zum Osterfeld“ und von Osten über private Agrarflächen, die sich in der Hand derselben Eigentümerschaft befinden.

5. Ver- und Entsorgung

Ausführungen hierzu können entfallen, da der Änderungsgeltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird. Der Status-Quo wird durch die vorliegende Änderungskonzeption nicht berührt.

6. Denkmalpflege

In dieser Fläche befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale und Bodendenkmale. Weitere Ausführungen hierzu können entfallen, da dieser Teilbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird.

7. Natur- und Landschaftsschutz

Die Umwidmung eines „Gewerbegebietes“ --- umrahmt und durchzogen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ --- in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ verursacht keinen Eingriff in Natur und Landschaft. Die betrachtete Fläche fällt im Gegenteil auf Dauer in die landwirtschaftliche Nutzung zurück.

8. Kampfmittel / Altlasten

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen keine Erkenntnisse vor. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Es handelt sich im Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung um Flächen, die seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt werden und von denen keine ungesunden Wirkungen auf die auch zukünftig landwirtschaftlich genutzten Flächen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Mit Schreiben vom 25.03.2015, Az.: TOP 13/2015 hatte der Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz - Hinweise abgegeben, wonach das Altablagerungs- und Altstandortverzeichnis für Teile des Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung Eintragungen enthält. Es handelt sich um Eintragungen, die unter den Flächennummern 194615-2900, 194615-2941 und 194615-2907 geführt werden. Danach besteht aufgrund der

- Aktenlage zu dem Eintrag 194615-2900 die Erkenntnis, dass aufgrund einer Ausnahmegenehmigung von 1978 bis 1984 Boden und steiniges Material aus dem Bau der L 740 abgelagert wurde. Die Fläche wurde aus der Überwachung entlassen;
- Auswertung von Luftbildern zu den Einträgen 194615-2941 und –2907 die Erkenntnis, dass Hohlformen verfüllt worden sind. Über die Art und Zusammensetzung des Verfüllungsmaterials liegen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Trägerin der Bauleitplanung hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen und im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu prüfen, ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist.

Zur Flächennummer 194615-2900

Es handelt sich um eine Fläche am nordöstlichen Plangebietsrand, auf der gemäß einer Genehmigung des Hochsauerlandkreises aus dem Jahre 1978 Bodenaushub und steiniges Abbruchmaterial (Bodendeponie) abgelagert wurde. Ihre genaue Lage und Abgrenzung ist dem als Anlage 4 beige-fügtem Lageplan zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ zu entnehmen. Die Abgrenzung überlappt die 64. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 156, der hier eine Aufhebungsfläche als zeichnerischen Teil der Aufhebungssatzung festsetzt, um ca. 3 m. Erkenntnisse über tatsächliche Gefährdungen von Schutzgütern auf der Grundlage von Beprobungen aufgrund von Rammkernsondierungen o. ä. und nachfolgenden chemischen Analysen bestehen nicht. Nach Einholung aller noch zur Verfügung stehenden Informationen handelt es sich bei der Fläche um ein Areal, welches am 08.03.1978 vom Amt für Abfallbeseitigung – Hochsauerlandkreis- unter dem Aktenzeichen 70.55.08 zur Ablagerung bis zum 01.11.1978 befristet genehmigt worden ist. Die Genehmigung bezog sich explizit nur auf Bodenaushub und steiniges Abbruchmaterial aus der im Antrag angegebenen Straßenbaustelle. Es ist davon auszugehen, dass Verunreinigungen nicht vorhanden sind, so dass eine Gefährdungsabschätzung nicht erforderlich ist.

Zur Flächennummer 194615-2941

Aus der Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK 5), Ausgabe 1959, ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass es sich bei der verfüllten Hohlform um ein ehemaliges Bachbett handelt, dessen Gewässer auf den landwirtschaftlichen Weg am Westrand des Geltungsbereiches zuströmte. Unmittelbar vor diesem landwirtschaftlichen Weg vereinte sich das Gewässer mit dem namenlosen Gewässer in der Gewässerparzelle (Grundstück Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstück 383 teilw.) und floss sodann in einem Durchlass unter diesem Weg hindurch talabwärts. Die DGK 5 verwendet zur Veranschaulichung dieses Sachverhaltes einen Pfeil, der die Fließrichtung angibt. Es ist anzunehmen, dass die Verfüllung,

- soweit diese in der Straßenparzelle der L 740 liegt, aus Gründen des Straßenbaues erfolgte und
- soweit diese außerhalb der Straßenparzelle der L 740 gelegen ist, aus agrarbetrieblichen Gründen erfolgte, um Land für die Weidewirtschaft zu gewinnen.

Eine Verwendung von verunreinigtem Verfüllungsmaterial ist daher auszuschließen.

Zur Flächennummer 194615-2907

Die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK 5), Ausgabe 1959, zeigt zweifelsfrei, dass es sich bei der verfüllten Hohlform um ein ehemaliges Bachbett handelt, dessen namenloses Gewässer – vereint mit anderen, namenlosen Rinnsalen - den landwirtschaftlichen Weg am Westrand des Geltungsbereiches per Durchlass unterströmt. Es ist auch hier anzunehmen, dass die Verfüllung aus agrarbetrieblichen Gründen zum Nutzen der Landwirtschaft erfolgte, um Land für die Weidewirtschaft zu gewinnen. Eine Verwendung von verunreinigtem Verfüllungsmaterial ist daher auszuschließen.

Würdigung:

Es handelt sich bei den vorstehend genannten Einträgen in einem Fall um Bodenaushub und steiniges Abbruchmaterial (Bodendeponie) und in den beiden anderen Fällen um Verfüllungen von ehemaligen Bachbetten bzw. von Hohlformen ehemaliger Grabengewässer. Großflächige Verunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen können nicht abschließend ausgeschlossen werden; Es ist aber davon auszugehen, dass diese mit geringfügigem Kostenaufwand beseitigt werden könnten, um Verschmutzungen des Grundwassers zu unterbinden oder um andere Wirkungspfade zu unterbrechen.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.2.2, Flächen im Flächennutzungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht dieser Standorte im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung aus.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede grundsätzlich einem Altlasten-„Verdacht“ nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor. Die Einträge des Altablagerungs- und Altstandortverzeichnisses fußen auch nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen. Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Grund kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zu einer weiter gehenden Altlastenermittlung auf Gemeindekosten. Im Falle tatsächlich auftretender Bodenverunreinigungen greifen die Rechtsprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtsprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

Da der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung im Bereich der genannten Flächeneinträge nicht mit einer Baugebietskategorie der BauNVO überplant wird, die (auch) empfindliche Nutzungen wie Kinder-spielplätze oder Wohnnutzungen als allgemein zulässig definiert bzw. ermöglicht, sondern

- in der 64. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet ist
- im parallel geführten Bebauungsplan Nr. 156 als Aufhebungsfläche A definiert ist,

ist der Schluss zu ziehen, dass Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. die festgesetzte Aufhebungsfläche A sind ohne Gefährdungen realisierbar.

9. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes, nicht im Nahbereich eines Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) Gebietes und ist nicht von Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede belegt (abgesehen von einer geringfügigen Überlappung im Landschaftsschutzgebiet L 2.3.1 „Großräumiger Landschaftsschutz“ am Nordostrand des Änderungsgeltungsbereiches. Diese geringfügige Überlappung bestand aber auch schon nach der Altfassung der 2. Änderung und Ergänzung des

Bebauungsplanes Nr. 60 "Gewerbegebiet Remblinghausen". Es besteht ohnehin ein Konfliktpotential nicht, da der Teilbereich der 64. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird).

Zu den Themen Umwidmungssperrklausel, Bodenschutzklausel, zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur Artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Ausführungen zu machen, da der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet wird und demzufolge negative Auswirkungen bzw. Konfliktlagen hierzu ausgeschlossen sind.

10. Immissionsschutz

Ausführungen sind nicht zu machen, da der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ gewidmet wird und demzufolge Auswirkungen in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, ausgeschlossen sind.

11. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Westen: Ostgrenze eines landwirtschaftlichen Weges, der etwa 330 m nordwestlich der Kreuzung der Landesstraße L 740 (Meschede-Bödefeld) / Landesstraße L 915 (Remblinghausen-Wehrstapel) von Norden aus in die L 740 einmündet

Im Südwesten: Nordostgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 740 (Meschede-Bödefeld)

Im Südosten: Nordwestgrenze der Grundstücke Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstücke 320, 321 und 322 (= Grenze zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Agrarbereich).

Im Nordosten: Linie im Parallelabstand von etwa 250 m nordöstlich der Straßenparzelle der Landesstraße L 740.

Im Norden: Südgrenze des landwirtschaftlichen Weges (Grundstück Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstück 115) mit Verlängerung nach Osten.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Remblinghausen, Flur 1, Flurstücke 20/1, 21/1, 26/1, 148 tlw., 149, 267, 336, 383 tlw. (Bach).

12. Umweltbericht

12.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzung des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Wie in Kap. 1. "Anlass" bereits ausgeführt, muss aufgrund des Beschlusses des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 17.10.2013 die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Remblinghausen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Teilfläche nördlich des Bachlaufes, vollzogen werden. Hierbei handelt es sich um den noch nicht erschlossenen Teilabschnitt des Gewerbegebietes Remblinghausen, der agrarisch genutzt wird. Als Konsequenz ergibt sich hieraus, dass der nördliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 60 aufgehoben werden muss (Aufhebungssatzung). Eine weitere Konsequenz ist, dass der Flächennutzungsplan im Bereich der Aufhebungssatzung von der Darstellung

- „GE-Gewerbegebiet“ und
- "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft"

in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden muss, was durch die vorliegende 64. FNP-Änderung geschieht. Der Geltungsbereich der 64. FNP-Änderung fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne mit umweltbezogenen Zielen sind bei der vorliegenden Änderung in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht zu beachten.

12.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Änderung in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht. Der Status-Quo wird durch die 64. FNP-Änderung nicht beeinflusst.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Falle der Wirksamkeit der 64. FNP-Änderung keine Beeinflussung. Bei Nichtdurchführung der 64. FNP-Änderung bzw. im Falle des Nicht-Wirksamwerdens verbleibt es beim derzeitigen Rechtszustand, nämlich der Darstellung

- „GE-Gewerbegebiet“ und
- "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft"

jeweils auf Teilflächen. Da die Fläche aber faktisch nicht aufgeschlossen werden kann, verbleibt der Geltungsbereich auch im Falle der Nichtdurchführung der Planung in landwirtschaftlicher Nutzung wie bisher.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter durch die Änderung in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht eintreten werden.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden, da das Ziel, nämlich die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Remblinghausen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Teilfläche nördlich des Bachlaufes, auf eine andere Art und Weise nicht erreicht werden kann.

12.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der

vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Grund der Tatsache, dass Gegenstand des betrachteten Bereiches lediglich die Überplanung einer Teilfläche der seit dem 02.02.2001 rechtskräftigen 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“ ist und sich der Status-Quo, nämlich die landwirtschaftliche Nutzung, hier nicht verändert, sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

c.

Zusammenfassung

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die Widmung des Änderungsgeltungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht. Der Status-Quo wird durch diese Widmung nicht beeinflusst. Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Falle der Wirksamkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beeinflussung.

Bei Nichtdurchführung der 64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes würde der Altplan mit der Darstellung

- „GE-Gewerbegebiet“ und
- "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft"

jeweils auf Teilflächen in Kraft bleiben. Da die Fläche aber faktisch nicht aufgeschlossen werden kann, verbleibt der Geltungsbereich auch im Falle der Nichtdurchführung der Planung in landwirtschaftlicher Nutzung wie bisher.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da nachteilige Auswirkungen durch die 64. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes auf die o. g. Schutzgüter nicht eintreten werden.

Eine anderweitige Handlungsmöglichkeit kann nicht verfolgt werden. Es ist erforderlich, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden, um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können. Nach dem Beschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 17.10.2013 soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Remblinghausen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Remblinghausen“, Teilfläche nördlich des Bachlaufes, greifen. Der vorstehend genannte Mechanismus, Reserveflächen zurück zu nehmen, ist für die sogenannte „Landesplanerische Anpassung“ der Erweiterung des Gewerbegebietes Enste-Nord erforderlich.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

13. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen und Bedenken eingeflossen.

14. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Ergänzung der Begründung um Ausführungen zu Altstandorten und Altablagerungen und zu der Frage, ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist.

Meschede, 03.09.2015

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter